

**Statuten
coiffureSUISSE
Sektion St. Gallen
Statuten *coiffure*SUISSE Sektion St. Gallen**

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name

Unter dem Namen coiffureSUISSE Sektion St. Gallen, nachstehend Sektion genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB, welcher die Mitglieder im Kanton St. Gallen zusammenschliesst. Mitglied von coiffureSUISSE Sektion St. Gallen kann werden, wer im Kanton St. Gallen oder Fürstentum Liechtenstein ein Coiffeurgeschäft selbstständig betreibt oder eine Filiale selber leitet.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Sektion ist am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 3 Zweck

Die Sektion bezweckt die Berufsinteressen des Coiffeurgewerbes auf kantonalem Gebiet, sowie die Verbundenheit unter den Mitgliedern und das allgemeine Ansehen des Coiffeurberufes zu wahren und zu fördern. Sie stellt sich folgenden Aufgaben:

1. Organisation sämtlicher Geschäftsinhaberinnen und -inhaber, die Mitglieder innerhalb des Sektionsgebietes sind.
2. Durchführung der Beschlüsse von coiffureSUISSE, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte.
3. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (z.B. Berufsprüfung usw.) der Lernenden, Angestellten, Berufsbildnern und Geschäftsinhabern in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, den Rektoren der Berufsschulen und weiteren Institutionen.
4. Sie bildet eine Fachkommission für die Durchführung der Teilprüfungen und des Qualifikationsverfahrens (Abschlussprüfung).
5. Sie bildet eine kantonale Kommission für Überbetriebliche Kurse (ÜK), welche die gesetzlich vorgegebenen Kurse für Lernende durchführt.
6. Sie kann ein Aus- und Weiterbildungszentrum (AZ) gemäss besonderem Reglement und Finanzierungsbasis (Aus- und Weiterbildungsfonds AWBF) führen.
7. Sie unterhält eine Familienausgleichskasse nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.

8. Sie kann einen Modeausschuss zur Organisation einer Frisurenmodepräsentation (Frisurenwettbewerb) für Mitglieder und Lernende bilden.
9. Sie verfasst Stellungnahmen zu kantonalen und schweizerischen Gesetzen, Verordnungen und Gesamtarbeitsverträgen.
10. Pflege der Kollegialität und der Kameradschaft.
11. Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb.

Art. 4 Anschluss

Die Sektion ist Kollektivmitglied folgender Verbände und anerkennt deren Statuten und Beschlüsse.

1. coiffureSUISSE, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte
2. Kantonaler Gewerbeverband St. Gallen

Sie kann sich anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Beitritt

Folgende Mitgliedschaften können natürliche oder juristische Personen erwerben:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Kadermitglieder

Art. 6 coiffureSUISSE

Mit der Aufnahme in die Sektion wird zugleich die Mitgliedschaft bei coiffureSUISSE Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand, in Ausnahmefällen die Generalversammlung.

Jedes Mitglied erhält die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Sektion und des Verbandes coiffureSUISSE sowie das Signet des Verbandes coiffureSUISSE, welches im Geschäft gut sichtbar anzubringen ist.

Art. 7 Treuepflicht

Mit der Aufnahme in die Sektion anerkennen die Mitglieder die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Sektion und des Verbandes coiffureSUISSE als verbindlich.

Art. 8 Familienausgleichskasse FAK

Die Mitglieder, die unter die Bestimmungen des kantonalen Kinderzulagengesetzes fallen, müssen mit der Familienausgleichskasse (FAK) coiffure&Estétique des Verbandes abrechnen. Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Vorschriften der Familienausgleichskasse.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich hervorragende Verdienste um die Interessen der Sektion oder des Verbandes erworben haben, können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben keinen Sektionsbeitrag zu entrichten.

Art. 10 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft dauert, unter Vorbehalt des Ausschlusses, mindestens zwei Jahre, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Nach dieser Mindestdauer kann der Austritt aus der Sektion auf Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Vertragliche Verbindlichkeiten, welche ein Mitglied der Sektion oder dem Verband gegenüber eingegangen ist, werden durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Sektion und der Familienausgleichskasse. Mitglieder, welche die selbständige Erwerbstätigkeit im Coiffeurberuf aufgeben, können auf das nächstfolgende Quartalsende durch den Vorstand von ihren Verpflichtungen entoben werden.

Art. 12 Mitgliederausschluss

Mitglieder können durch die Generalversammlung jederzeit ausgeschlossen werden, wenn sie ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, den ordnungsgemäss gefassten Beschlüssen nicht Folge leisten, durch ihr Verhalten die Interessen der Sektion oder des Verbandes verletzen oder dem Ansehen des Berufsstandes schaden.

Der Ausschluss kann nach vorangegangener schriftlicher Mahnung und Anhörung des Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes durch die Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied wird durch einen eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt. Es hat das Recht, innert 30 Tagen bei der Geschäftsstelle des Verbandes coiffureSUISSE in Bern, Rekurs zu erheben. Der Rekurs ist zu begründen.

Der Ausschluss ist der Geschäftsstelle des Verbandes coiffureSUISSE in Bern zur Kenntnis zu bringen.

III. Kassenwesen/Vermögen

Art. 13 Einnahmen

Die Einnahmen der Sektion bestehen u.a. aus:

- a. Ordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- b. Sonderbeiträgen für Spezialanlässe
- c. Überschüssen aus Kursen, Demonstrationen und Anlässen
- d. Kapitalerträgen (Zinsen)
- e. Vermächtnissen und Schenkungen

Art. 14 Jahresbeitrag/Inkasso

Zur Bestreitung der ordentlichen Sektionsausgaben bezahlt jedes Mitglied den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er ist jährlich im Voraus zu entrichten. Darin enthalten ist auch der Mitgliederbeitrag an den St. Gallischen Gewerbeverband.

Die Sektion kann der Geschäftsstelle des Verbandes coiffureSUISSE in Bern, dem Verband Gewerbe Kanton St. Gallen, fachlich geeigneten Personen oder Institutionen Inkassoaufträge erteilen.

IV. Organisation des Vereins

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag wird auf maximal Fr. 200.00 festgelegt.

V. Organisation, Geschäftsführung

Art. 16 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- Generalversammlung
- Sektionsvorstand
- Kontrollstelle

VI. Generalversammlung

Art. 17 Einberufung

Die Generalversammlung der Sektionsmitglieder, in der Folge Generalversammlung genannt, ist das oberste Organ der Sektion. Diese ordentliche Versammlung findet alljährlich im Frühling vor der Schweizerischen Delegiertenversammlung statt und ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine solche verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor deren Termin mit Angabe der zu behandelnden Traktanden (Geschäfte).

Art. 18 Die Generalversammlung

- a. Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen.
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin.
- c. Abnahme von Berichten aus Kommissionen und Fachgruppen.
- d. Genehmigung der diversen Jahresrechnungen (wie Sektionsrechnung, FAK-Rechnung, SG/AI. -Rechnung) auf Antrag der Kontrollstelle und Entlastung der verantwortlichen Organe.
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge.
- f. Genehmigung des Jahresbudgets.
- g. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- h. Kenntnisnahme von Mutationen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- i. Erteilung von Weisungen und Aufträgen an die Organe.
- j. Genehmigung von Reglementen
- k. Behandlung der DV-Traktanden von coiffureSUISSE, Bern, und allfällige Beschlussfassungen zu deren Anträgen.
- l. Beschlussfassung über Erneuerung und Änderung der Statuten.

Art. 19 Beschlussfassung, Anträge

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Auswahl, entscheidet das absolute Mehr. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, ist im dritten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung der Sektion erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Verbindliche Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die mit der Einladung zur Versammlung als Verhandlungsgegenstände bezeichnet werden.

Art. 20 Obligatorischer Versammlungsbesuch

Der Besuch der ordentlichen Generalversammlung ist obligatorisch. Entschuldigungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

VII Vorstand

Art. 21a Zusammensetzung

Der Sektionsvorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Er besteht aus:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Chefexperte/-in vom Qualifikationsverfahren
- Präsident/-in ÜK
- Finanzen
- Aktuar/-in

Art. 21b Tätigkeiten des Vorstandes

- a. Vertretung des Vereins nach aussen.
- b. Führung und Verwaltung des Verbandes.
- c. Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Reglementen.
- d. Einberufung und Vorbereitung von Generalversammlungen.
- e. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f. Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Verbandsorgane, Kommissionen und Fachgruppen.
- g. Bestimmung der Delegierten sowie weiterer Vertreter in die Organe des Gewerbeverbandes des Kantons St. Gallen, coiffureSUISSE Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, sowie anderer Organisationen und Institutionen.
- h. Bildung und Entlastung von Kommissionen und Fachgruppen.
- i. Erledigung aller anderen Geschäfte, welche dem Vorstand durch Statuten, Gesetz oder Generalversammlungsbeschlüsse zugewiesen sind.
- j. Verwaltung des Aus-und Weiterbildungszentrums.

Art. 22 Präsident/-in

Der Präsident/-in wird von der Generalversammlung gewählt. Er/Sie leitet die Generalversammlung und Vorstandssitzungen. Er/Sie sorgt für die Ausführungen der Sektionsbeschlüsse und vertritt die Sektion nach aussen.

Art. 23 Vizepräsident/-in

Der Vizepräsident/-in wird vom Vorstand gewählt. Er/Sie unterstützt den Präsidenten/-in bei seiner/ihrer Arbeit und übernimmt bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertretung und Geschäftstätigkeiten.

Art. 24 Chefexperte/-in für das Qualifikationsverfahren

Der Chefexperte/-in organisiert das Qualifikationsverfahren und ist Mitglied der Fachkommissionen Coiffeure an der gbs, bzb und bwzt.

Art. 25 Präsident/-in ÜK

Der Präsident/-in organisiert den Ablauf der ÜK Kurse im Kanton und ist Vorsitzender/-e der ÜK-Kommission.

Art. 26 Finanzen

Der Kassier/-in verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Zahlungsverkehr und den Einzug der Verbandsbeiträge und ÜK Kurse. Er/Sie führt die zur Rechnungslegung erforderlichen Bücher und bewahrt die Belege auf. Er/Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Das Rechnungswesen kann auch extern vergeben werden (Auftragsbasis).

Art. 27 Aktuar/-in

Der Aktuar/-in erledigt die Korrespondenz und verwahrt die Akten. Er/Sie ist verantwortlich für die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sowie für die Führung der Präsenzliste. Er/Sie versorgt die Fach- und Tagespresse mit den notwendigen Informationen. Das Sekretariat kann auch extern vergeben werden (Auftragsbasis).

Art. 28 Vorstandsausschuss

Der Präsident/-in, der Chefexperte/-in und der Beauftragte für ÜK bilden zusammen den Vorstandsausschuss, der bei dringenden Geschäften, allenfalls unter Beizug weiterer Vorstandsmitglieder, selbständig tagen und entscheiden kann.

Art. 29 Kompetenzsumme

Der Vorstand verfügt für die laufenden Geschäfte über einen einmaligen jährlichen Kompetenzbetrag von Fr. 10'000.00 ausserhalb des genehmigten Budgets.

Art. 30 Sitzungen / Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/-in nach Bedarf oder wenn drei seiner/ihrer Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies verlangen.

Der Vorstand ist handlungsfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst und protokolliert. Der Präsident/-in hat den Stichtscheid.

Art. 31 Vertretung / Zeichnungsberechtigung

Der Präsident/-in oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/-in, zeichnet zusammen mit dem Kassier/-in oder dem Aktuar/-in die rechtsverbindliche Unterschrift. Letztere zeichnen nicht zusammen.

Art. 32 Fachkommissionen und Fachgruppen

Zur Beratung der einzelnen Organe können Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden. Die Zusammensetzung, der Auftrag und die Organisation werden jeweils in einem kurzen Pflichtenheft festgehalten.

Kommissionen erfüllen einen dauernden Auftrag und erstatten mindestens einmal jährlich Bericht an den Auftraggeber.

Fachgruppen erfüllen einen speziell zugewiesenen Auftrag und werden nach dessen Erfüllung mit Schlussbericht an das zuständige Organ entlassen.

Art. 33 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Tätigkeiten der Sektion und stellt der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht entsprechende Anträge.

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können einer Revision unterzogen werden. Änderungen unterliegen der Bewilligung durch die Generalversammlung. Statutenänderungen müssen vorgängig allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden und verlangen zu deren Gültigkeit eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Statutenänderungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 35 Auflösung der Sektion

Die Sektion kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung, zu der die Mitglieder mindestens 30 Tage vorher einzuladen sind, aufgelöst werden. Ein nach Deckung der Passiven und der Unkosten verbleibender Aktivenüberschuss sowie Bücher, Akten, Inventar usw. sollen bei Auflösung an coiffureSUISSE zur Aufbewahrung übergeben werden, bis wieder eine Sektion mit gleichen Zwecken gegründet wird, welcher das Depositum zu übergeben ist. Wird innert 10 Jahren keine neue Sektion gegründet, so soll das Vermögen coiffureSUISSE, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, in Bern zufallen.

Art. 36 Vollzugsbestimmungen

Vorliegende Statuten sind an der Generalversammlung vom 9. Mai 2016 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. April 2005.

Sektion St. Gallen

Der Präsident:

Mauro Tiberi

Die Aktuarin:

Francesca Vellone

Genehmigungsvermerk:

Der Zentralvorstand von coiffureSUISSE hat vorliegende Statuten genehmigt.

Bern,

coiffureSUISSE

Der Zentralpräsident:

Damien Ojetti

Der Kantonale Gewerbeverband St.Gallen hat vorliegende Statuten genehmigt.

St.Gallen,

Kantonaler Gewerbeverband St.Gallen

Der Präsident:

Dr. Andreas Hartmann